

Satzung des Tierschutzvereins „Hund sucht Herz e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Hund sucht Herz“.
2. Er hat seinen Sitz in Haiterbach. Der Verein ist überregional und international tätig.
3. Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht an.
Nach Eintragung lautet der Name „Hund sucht Herz e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Verein möchte aktiven Tierschutz leisten. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen im In- und Ausland verwirklicht:

1. sich für alle Tiere einzusetzen;
2. die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen;
3. die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und den Tierschutz sowie die Überwachung der Tierhaltung;
4. die Sicherstellung einer ausreichenden tierärztlichen Versorgung und Versorgung der aufgefundenen Tiere sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen;
5. die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabebiere aus ausgesuchten Projekten im Rahmen von verfügbaren Pflegeplätzen;
6. die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere aus ausgesuchten Projekten;
7. Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. Organisationen;
8. Veranlassung von strafrechtlicher Verfolgung bei Verstößen gegen die in dem jeweiligen Land geltenden Tierschutzgesetze;
9. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von streunenden Tieren;
10. Förderung von Kastrationsprojekten und der medizinischen Versorgung;
11. Koordination, Unterstützung, Leitung, Finanzierung, Errichtung und Erhaltung von tierechten Tierheimen, Tierasylen, Auffangstationen sowie Einrichtungen, die der Aufklärung dienen;

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel und Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen für den Verein, die vorab vom Vorstand genehmigt wurden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Kosten durch Geschäftsreisen im Interesse des Vereins sind nach dem Reisekostengesetz des öffentlichen Dienstes in der jeweils gültigen Fassung abzugelten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Juristische Personen, Vereine, Gesellschaften und Fördermitglieder können als Mitglieder aufgenommen werden.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und Fördermitglieder. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht. Die Fördermitgliedschaft kann wie die ordentliche Mitgliedschaft gekündigt werden.
4. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe nicht genannt werden.
5. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
6. Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung.
7. Der Verein kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich durch besondere Verdienste für den Tierschutzverein hervorgetan haben.
8. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitgliedes, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.
9. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und kann zu jedem Zeitpunkt eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen. Eine Erstattung von bereits gezahlten oder eingezogenen Beiträgen erfolgt nicht.

10. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck (§2) des Vereins zu dienen und diesen zu fördern.
11. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist oder wenn es den Vereinszweck, den Verein oder den Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Beiträge sind auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die Beitragszahlung sollte durch Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung erfolgen.
3. Beitragsmitteilungen, Rechnungen und sonstige Zahlungsaufforderungen können per Email auch ohne Unterschrift versandt werden.
4. Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahresmitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
5. Darüber hinaus kann eine Aufnahmegebühr und / oder eine Umlage zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von solchen Aufnahmegebühren und Umlagen werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen.
7. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart zusammen. Sie müssen persönliche Mitglieder des Vereins sein.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, kann der Restvorstand eine Nachfolge bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.
5. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist mehrheitlich beschlussfähig.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden doppelt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende, anwesend sind.
9. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Der/die Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und innen und hat Bankvollmacht. Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall und hat auch Bankvollmacht.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die Einhaltung der Satzung und der vereinseigenen Ordnungen zu überwachen. Er bewahrt die Dokumente des Vereins auf.
3. Der Kassenwart/die Kassenwartin verwaltet das dem Verein gehörende Vermögen. Er/sie überwacht den Zahlungsverkehr des Vereins und hat Bankvollmacht.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Im Falle einer Haftung haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
6. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
8. Alle Geschäfte des täglichen Betriebs und der Verwaltung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch findet sie mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch ein Einladungsschreiben per Post, Fax, E-Mail oder persönlich.

3. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Online-Versammlungen sind alternativ zu einem Treffen möglich oder im Rahmen einer telefonischen Konferenzschaltung.
5. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
6. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einladung zu versenden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
9. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Schriftführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
2. Entlastung der Vorstandsmitglieder
3. Satzungsänderungen
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
5. Festsetzung der Jahresbeitragshöhe und der Fälligkeit
6. Beschlussfassung über weitere Vereinsaktivitäten
7. Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte
8. Aussprache über Vorschläge und Anregungen der Mitglieder
9. Verleihung und Aberkennung von der Ehrenmitgliedschaft
10. Auflösung des Vereins

§ 11 Neutralität

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn die Änderung unter Beachtung der für die Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.07.2022 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.
3. Der Vorstand wird ermächtigt die Satzung eigenhändig zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Registereintrag die angemeldete Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet wird und die Änderung notwendig ist, damit die Eintragung erfolgt. Dabei muss der Satzungszweck unberührt bleiben. Gleiches gilt bei Reklamationen der Finanzverwaltung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit.

Beschlossen, vorgelesen und genehmigt: